



Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/7
(Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, rechtliche Angelegenheiten, Koordination der Kontrolle)

Sachbearbeiter/in: Dr. Amire Mahmood
E-Mail: amire.mahmood@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4741
Fax:
Geschäftszahl: BMGFJ-75100/0004-IV/B/7/2008
Datum: 25.01.2008
Ihr Zeichen:

k.kossdorff@dielebensmittel.at; gesund@wko.at; lebensmittel.natur@wko.co.at; petra.lehner@akwien.at;

Runderlass bezüglich Kennzeichnung von Speisesalz als Zutat

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wie folgt mit:

Die Kennzeichnung von Speisesalz ist im Speisesalzgesetz, BGBl. Nr. 112/1963, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/1999, geregelt.

In Österreich darf Speisesalz grundsätzlich nur in jodierter Form in Verkehr gebracht werden, wobei ein Hinweis auf die Jodierung erforderlich ist. Jodiertes Speisesalz kann auch als „Vollsalz“ deklariert werden.

Unjodiertes Speisesalz darf nur auf ausdrückliches Verlangen abgegeben werden. Es darf nur in Umschließungen abgegeben werden, die mit der deutlich lesbaren Aufschrift „unjodiert“ zu versehen sind. Zur Schließung einer Vollzugslücke wurde die Kontrolle der Abgabe in § 24 Abs. 1 Z 2 LMSVG aufgenommen.

Bezüglich der Kennzeichnung von Speisesalz als Zutat in Lebensmitteln sind die Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. Nr. 72/1993 in der geltenden Fassung, heranzuziehen.

Gemäß § 4 Z 7 lit. e LMKV kann eine zusammengesetzte Zutat im Verzeichnis der Zutaten unter ihrer handelsüblichen Sachbezeichnung nach Maßgabe des Gewichtsanteils angegeben werden, sofern unmittelbar danach eine Aufzählung ihrer Zutaten erfolgt.

Gemäß § 7 Z 4 letzter Spiegelstrich LMKV ist die Angabe der Zutaten bei Waren, in deren Sachbezeichnung sämtliche Zutaten angeführt sind oder deren Sachbezeichnung eindeutig auf die Art der Zutaten schließen lässt, nicht erforderlich.

Da das Speisesalzgesetz nur die Abgabe von Speisesalz als solches regelt und der Hinweis auf die Jodierung nicht als Teil der Sachbezeichnung zu sehen ist, kann im Fall der Verwendung von nichtjodiertem Speisesalz die Angabe der Nichtjodierung in der Zutatenliste nicht verlangt werden.

Grundsätzlich sind im Fall des Zusatzes von jodiertem Speisesalz die einzelnen Zutaten anzugeben (z.B. Speisesalz und ...jodid); wird jedoch in der Bezeichnung auf die Jodierung hingewiesen (z.B. jodiertes Speisesalz), ist eine Aufzählung der Zutaten im Hinblick auf die genannte Ausnahmeregelung der LMKV nicht erforderlich.

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Robert Schlögel

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt